

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, zuletzt geändert am 12.05.2022

7. Änderungssatzung Beschlussvorlage 2019-2024/SR-233	8. Änderungssatzung Beschlussvorlage 2019-2024/SR-296
§ 1 Umlagesatz § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 als Flächenbeitragssatz 0,00125098 €/m² (12,5098 €/ha) Grundstücksfläche. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,001893 €/m² (18,93 €/ha). Der Flächenbeitrag beinhaltet gem. § 2 dieser Satzung Verwaltungskosten in Höhe von 0,00017951 €/m² (1,7951 €/ha)	§ 1 Umlagesatz § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 als Flächenbeitragssatz 0,00124921 €/m² (12,4921 €/ha) Grundstücksfläche. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 0,002226 €/m² (22,26 €/ha). Der Flächenbeitrag beinhaltet gem. § 2 dieser Satzung Verwaltungskosten in Höhe von 0,00017803 €/m² (1,7803 €/ha)
§ 3 In-Kraft-Treten Die 7. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“, § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.	§ 2 In-Kraft-Treten Diese 8. Änderung der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.